

## Hausordnung der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH

### 1. Hausrecht

- a) Der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz oder gemäß Mietvertrag dem Mieter zusteht. Bei Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und Dritten wird von den durch die ARENA Nürnberg Betriebs GmbH beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- b) Die ARENA Nürnberg Betriebs GmbH hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Gelände zu verweisen und ihre Eintrittskarten entschädigungslos einzuziehen. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abgeschleppt.
- c) Die ARENA Nürnberg Betriebs GmbH hat das Recht, auf dem Betriebsgelände Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- d) Bei Diebstählen jeglicher Art wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen, des weiteren ergeht polizeiliche Anzeige. Die ARENA Nürnberg Betriebs GmbH behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die betreffende Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Gelände der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH festzuhalten.
- e) Veranstaltungsbesucher haben mit dem Ende der Veranstaltungszeit die Gebäude und das Gelände der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH zu verlassen.

### 2. Technische Einrichtungen

- a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder hierzu bevollmächtigten Personen bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an das Licht- oder Stromnetz und Wasserinstallationen.
- b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Schaltschränke und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Rettungswege. Beauftragten der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen und allen Räumen gewährt werden.

### 3. Veränderungen, Einbauten

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu dessen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Böden ist nicht gestattet. Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Für das Anhängen von Gegenständen an den Seitenwänden, vor allem an den Absturzsicherungen, ist grundsätzlich die Genehmigung des zuständigen Hallenleiters einzuholen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

### 4. Behördliche Vorschriften

- a) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass ihm

der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

- b) Die Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu auch die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung etc. gehört.
- c) Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nirgends liegengelassen werden und nicht in Ständen und Gängen oder unter der Bühne aufbewahrt werden.

## **5. Garderobe**

Es besteht - je nach Art der Veranstaltung - Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme, Stöcke - ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte - sind an der Garderobe abzugeben. Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden Gebühren nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben.

## **6. Sicherheit**

Besuchern der ARENA NÜRNBERGER VERSICHERUNG ist das Mitführen folgender Dinge untersagt:

- a) Waffen oder waffenartige Gegenstände sowie Dinge, die, wenn sie geworfen werden, zu Verletzungen führen können;
- b) Gassprühflaschen und ätzende Substanzen, Behältnisse aus zerbrechlichem Material;
- c) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalisches Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
- d) Flaschen, Dosen, alkoholische und nichtalkoholische Getränke jeglicher Art, sowie Speisen;
- e) Tiere, ausgenommen Blindenhunde;

Außerdem ist den Besuchern untersagt:

- f) Nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten;
- g) bauliche Anlagen und Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben ohne ausdrückliche Erlaubnis der ARENA Nürnberg Betriebs GmbH;

## **7. Rauchen**

In der ARENA NÜRNBERGER VERSICHERUNG besteht Rauchverbot.

## **8. Fundsachen, Personen- und Sachschäden**

In der ARENA NÜRNBERGER VERSICHERUNG und auf dem dazugehörigen Außengelände gefundene Gegenstände sind beim Haus-/ Eismeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Beauftragten des Vermieters oder dem Veranstaltungsleiter zu melden.

## **9. Fotografieren/Filmen**

Fotografieren, Filmen und Zeichnen von ausgestellten Waren, Ausstellungsgegenständen, sowie bei Konzert- und Sportveranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist bei Verstößen berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen. Diese Regelung gilt auch, wenn dadurch sonstiges Filmmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird.

## **10. Werbung**

Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betreibers Waren anzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.